



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 21. AUGUST 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 5. April 2023

von armasuisse Immobilien, Fachbereich Umweltmanagement, Normen & Standards (UNS),
Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

WAFFENPLATZ CHUR; KONTROLLIERTER ABBRAND IM ZIELHANG CALANDA

I

stellt fest:

1. Der Fachbereich Umweltmanagement, Normen & Standards (UNS) von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 5. April 2023 das Gesuch für die Verlängerung der Bewilligung für den kontrollierten Abbrand im Zielhang Calanda ein. Mit Plangenehmigung vom 27. November 2017 wurde der kontrollierte Abbrand bis Ende 2022 bewilligt. Für die beantragte Weiterführung der Massnahme bis Februar 2029 führte die Genehmigungsbehörde ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Mit E-Mail vom 30. Mai 2023 teilte die Stadt Chur mit, dass sie keine Anmerkungen habe.
4. Die Gemeinde Felsberg teilte mit E-Mail vom 6. Juni 2023 mit, dass sie keine Einwände habe und auf eine Stellungnahme verzichte.
5. Der Kanton Graubünden nahm am 7. Juni 2023 Stellung.
6. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 25. Juli 2023 ein.
7. Die Gesuchstellerin nahm am 7. August 2023 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
8. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Der Calanda-Hang wird als Zielgebiet für militärische Schiessen genutzt. Es handelt sich um eine militärische Anlage, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat des VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse hat, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Im Zielhang Calanda besteht aufgrund des Einsatzes von Leuchtschmuckmunition bei Übungen mit Radschützenpanzern auf dem Schiessplatz Rossboden/Rheinsand eine erhöhte Brandgefahr. Über die letzten Jahre wurde der kontrollierte Abbrand des Hangs, in Verbindung mit der Schafbeweidung und der manuellen Entbuschung als Massnahme gegen spontane und unkontrollierte Flurbrände während der Vegetationsperiode im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens jeweils für 5 Jahre bewilligt und durchgeführt. Die Massnahme stammt aus dem Programm Natur, Landschaft und Armee (NLA), welches für den Waffenplatz Chur geführt wird. Zu den Abbränden wurden drei grössere Erfolgskontrollberichte für die Perioden 2004-2009, 2010-2016 und 2017-2022 verfasst, mit Dokumentation zu den Auswirkungen der Abbrandmassnahmen auf die Fauna und Flora.

2. Stellungnahme der Stadt Chur

Die Stadt Chur teilte der Genehmigungsbehörde mit E-Mail vom 30. Mai 2023 mit, dass sie keine Anmerkungen zum Gesuch habe.

3. Stellungnahme der Gemeinde Felsberg

Mit E-Mail vom 6. Juni 2023 stimmte die Gemeinde Felsberg dem Vorhaben vorbehaltlos zu.

4. Stellungnahme des Kantons Graubünden

Der Kanton Graubünden formulierte in seiner Stellungnahme vom 7. Juni 2023 folgende Anträge und Hinweise:

Natur und Landschaft

- (1) Die im Erfolgskontrollen-Bericht 2017-2022 formulierten Schlussfolgerungen und Empfehlungen für den kontrollierten Abbrand seien einzuhalten.

- (2) Die für die Beweidung mit vergrösserter Herde formulierten Schlussfolgerungen und Empfehlungen seien einzuhalten. Zu berücksichtigen seien dabei auch die Vorgaben bezüglich Besatzstärke (max. 3200 GVE-Tage/Jahr) und Besatzdichte (+/- 1 GVE/ha/Weidetag). Aufgrund der ungewissen Auswirkung der vergrösserten Herde bedürfe es einer vertieften Kontrolle nach zwei Weideperioden und eine allfällige Anpassung bei negativen Auswirkungen auf die Schutzziele der Trockenwiesen und -weiden.
- (3) Das Entbuschen und die Bekämpfung des Adlerfarns seien wie bisher weiterzuführen.

Wildtierschutz

- (4) Die kontrollierten Brände müssten ausserhalb der Brutzeit und nach der Jagdsaison ausgeführt werden, ab 20. Dezember bis Ende Februar. Gemäss Abschlussbericht werde empfohlen die Brände zwischen 1. November und dem 10. März zu legen. Um eine negative Beeinflussung der Steinwildjagd auszuschliessen, sei der Starttermin vom 20. Dezember essenziell. Erst dann sei die Jagd abgeschlossen.
- (5) Der Zielhang stelle eines der besten Brutgebiete der Zippammer im ganzen Kanton dar und auch weitere seltene Vögel kämen im Gebiet in erstaunlichen Dichten vor. Das beigelegte Konzept erwähne Brutvögel nur am Rande, die Empfehlungen, die aus dem Abschlussbericht abgegeben würden, seien aber mit dem Erhalt einer reichen Vogelwelt vereinbar.

Waldbrandgefahr

- (6) Die Verhaltenshinweise der aktuellen Waldbrandgefahr müssten zwingend eingehalten werden.

5. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 25. Juli 2023 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (7) Die im Erfolgskontrollen-Bericht 2017-2022 formulierten Schlussfolgerungen und Empfehlungen für den kontrollierten Abbrand seien umzusetzen.
- (8) Nach der Bewilligungsperiode (11. 2023- 02. 2029) sei ein detaillierter Schlussbericht einzureichen. Die Ergebnisse der Wirkungskontrolle seien darin aufzuführen. Der Bericht sei der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung einzureichen.

Luftreinhaltung

- (9) Der Abbrand habe nur in unabdingbaren Fällen auf möglichst kleinen Flächen zur Anwendung zu gelangen.
- (10) Die Planung und Durchführung der Abbrände hätten in Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung zu erfolgen.
- (11) Das zu verbrennende Material habe möglichst trocken zu sein, damit bei dessen Abbrand möglichst wenig Rauch entstehe.
- (12) Der Abbrand habe nicht während Inversionslagen mit bereits erhöhter Luftbelastung zu erfolgen.
- (13) Der Abbrand habe von Fachpersonen begleitet zu erfolgen.

6. Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 7. August 2023 mit den eingegangenen Anträgen grundsätzlich einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung sowie in der Ausführung zu berücksichtigen.

Einzig in Bezug auf Antrag (4) des Kantons, wonach die kontrollierten Abbrände erst nach Ende der Steinwildjagd jeweils ab dem 20. Dezember bis Ende Februar zu erfolgen hätten, war die Gesuchstellerin nicht einverstanden. Sie begründete dies unter anderem damit, dass nach ihrer Wahrnehmung bisher keine Probleme mit dem Grosswildtierschutz aufgetreten seien und dies mit all den vorexistierenden Auflagen faktisch dazu führen würde, dass der kontrollierte Abbrand nicht mehr stattfinden werde - mit allen negativen Konsequenzen für Fauna und Flora

in der Vegetationsperiode und für die Verfügbarkeit des Schiessplatzes. Auf die detaillierten Ausführungen der Gesuchstellerin wird in den Erwägungen eingegangen.

7. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Natur und Landschaft

Das Abbrandgebiet befindet sich in einem Objekt des Inventars für Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Objekt-Nr. Nr. 8516 «Arabüchel»). Nach Art. 6 der Trockenwiesenverordnung (TwwV; SR 451.37) sind Trockenwiesen von nationaler Bedeutung möglichst ungeschmälert zu erhalten, insbesondere bezüglich der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt sowie bezüglich ihrer ökologischen Grundlagen. Abweichungen von den Schutzzielen sind nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor Naturgefahren oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse von nationaler Bedeutung dienen. Die Verursacher sind zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten angemessenen Ersatzmassnahmen verpflichtet (Art. 7 Abs. 1 TwwV). Das Schutzziel umfasst insbesondere die Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer ökologischen Grundlagen, die Erhaltung der für die Trockenwiesen typischen Eigenart, Struktur und Dynamik sowie eine nachhaltig betriebene Land- und Waldwirtschaft.

Der kontrollierte Abbrand dient dem Schutz vor Spontanbränden und damit der Gewährleistung der Sicherheit für die Bevölkerung und der Schiessstrainingmöglichkeit vor Ort, einer Tätigkeit der Armee im öffentlichen Interesse. Durch das kontrollierte Abbrennen von unterteilten Flächen im Zielhang konnten die spontanen Brände über die letzten sieben Jahre stark reduziert werden. Bei dieser Art des kontrollierten Abbrennens (sogenannter Flurbrand) entstehen am Boden keine hohen Temperaturen. Das Abbrennen ist jedoch gemäss der Vollzugshilfe zur TwwV des BAFU (2010) grundsätzlich nicht erlaubt (Liste der unzulässigen Nutzungen, S. 66).

Zu den Abbränden existieren drei grössere Erfolgskontrollberichte, verfasst für die Perioden 2004-2009, 2010-2016 sowie 2017-2022, welche die Auswirkungen auf die Flora und Fauna dokumentieren. Aus dem letzten Bericht (Erfolgskontrolle der Massnahmen für die Verminderung des Brandrisikos vom 31. März 2023) geht hervor, dass die Entwicklung der Vegetation dank der flankierenden Massnahmen Weidemanagement und Adlerfarnbekämpfung positiv verläuft, was zu einer ökologischen Aufwertung der Lebensräume im Zielgebiet führt.

Für den kontrollierten Abbrand besteht eine Arbeitsgruppe Natur, Landschaft und Armee (NLA) Chur, Zielhang Calanda, in welcher der Kanton mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) und der Luftreinhaltefachstelle vertreten ist. Die Arbeitsgruppe begleitet die Abbrände und stimmt sich in Bezug auf die flankierenden Massnahmen ab.

Sowohl das BAFU als auch der Kanton stimmen der Verlängerung des kontrollierten Abbrands für eine weitere Periode (11. 2023- 02. 2029) unter Auflagen zu. Beide beantragen, dass die im Erfolgskontrollen-Bericht 2017-2022 formulierten Schlussfolgerungen und Empfehlungen für den kontrollierten Abbrand umzusetzen seien (1 und 7). Mit der Plangenehmigung werden die Gesuchsunterlagen verbindlich, womit für die Umsetzung der beschriebenen Massnahmen grundsätzlich keine Auflage nötig ist. Dennoch wird der Antrag vorsorglich gutgeheissen und als Auflage im Entscheid übernommen.

Weiter beantragt der Kanton in seiner Stellungnahme vom 7. Juni 2023, dass die für die Beweidung mit vergrösserter Herde formulierten Schlussfolgerungen und Empfehlungen einzuhalten seien. Zu berücksichtigen seien dabei auch die Vorgaben bezüglich Besatzstärke und Besatzdichte. Aufgrund der ungewissen Auswirkung der vergrösserten Herde bedürfe es einer vertieften Kontrolle nach zwei Weideperioden und eine allfällige Anpassung bei negativen Auswirkungen auf die Schutzziele der Trockenwiesen und -weiden (2). Das Entbuschen und die Bekämpfung des Adlerfarns seien wie bisher weiterzuführen (3). Da sich die Gesuchstellerin mit den Forderungen in ihrer Stellungnahme vom 7. August 2023 einverstanden erklärt und die Anträge sachgerecht sind, werden sie gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid verfügt.

Schliesslich beantragt das BAFU, dass nach der Bewilligungsperiode ein detaillierter Schlussbericht einzureichen sei. Die Ergebnisse der Wirkungskontrolle seien darin aufzuführen. Der Bericht sei der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung einzureichen (8).

Der Antrag entspricht der bisherigen Praxis und ist sachgerecht. Er wird deshalb gutgeheissen und als Auflage im Entscheid aufgenommen.

Die Genehmigungsbehörde stellt fest, dass im vorliegenden Fall der kontrollierte Abbrand im Sinne von Art. 7 Abs. 1 TwwV unter Auflagen zulässig ist. Der kontrollierte Abbrand in Abstimmung mit dem Weidemanagement und den Entbuschungsmassnahmen stellt die optimale Massnahme zur Prävention vor spontanen und unkontrollierten Flurbränden während der Vegetationsperiode und dem Schiessbetrieb dar.

b. Wildtierschutz

Der Kanton beantragt in seiner Stellungnahme vom 7. Juni 2023, dass die kontrollierten Brände ausserhalb der Brutzeit und nach der Jagdsaison, ab 20. Dezember bis Ende Februar, ausgeführt werden (4).

Die Gesuchstellerin führte in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 7. August 2023 aus, dass die Jagdsaison nie ein Thema bei den kontrollierten Bränden gewesen wäre und bisher die meisten kontrollierten Brände im November oder Dezember stattgefunden hätten. Januar bis Mitte Februar würden für die kontrollierten Brände nicht in Frage kommen (WEF, Schneedeckung). Dann bliebe nur noch ein kurzes Zeitfenster bis Ende Februar (Verlängerung bis Anfang März nur möglich bei Schneedecke im Februar). Nach Jagdgesetz seien die Wildtiere (Steinböcke und weitere Arten) geschützt. Der Schutz der Jagd werde so nicht gefordert. Steinböcke dürften nur bis 30. November mit Zustimmung des BAFU reguliert werden. Ein kontrollierter Brand fände höchstens alle drei Jahre statt und dauere weniger als einen Tag. Zudem würden störende Helikopterflüge nur wenige Stunden dauern und seien örtlich sehr begrenzt. Die Rauchentwicklung dauere nur kurze Zeit und könne zudem auch spontan auftreten (natürliches Phänomen). Es sei unklar, wie häufig Steinböcke im Zielhang und in der betroffenen Umgebung überhaupt reguliert werden müssten. Ein Zusammentreffen beider Ereignisse zum gleichen Zeitpunkt dürfte extrem selten sein. Der Antrag sei daher abzulehnen.

Für die Genehmigungsbehörde ist die Begründung der Gesuchstellerin nachvollziehbar und plausibel. Das BAFU äussert sich in seiner Stellungnahme vom 25. Juli 2023 nicht dazu. Antrag (4) wird abgewiesen. Dem Antrag wird aber insofern Rechnung getragen, als das Amt für Jagd und Fischerei ebenfalls in die Arbeitsgruppe NLA Chur, Zielhang Calanda, einzuladen ist, um die Interessen der Jagd bei der Festlegung der entsprechenden Massnahmen einzubringen. Ein Abbrennen muss aufgrund des ohnehin kurzen Zeitfensters wie bis anhin bereits ab dem 1. November möglich sein.

Des Weiteren weist der Kanton darauf hin, dass der Zielhang einer der besten Brutgebiete der Zippammer im ganzen Kanton darstelle und auch weitere seltene Vögel im Gebiet in erstaunlichen Dichten vorkämen. Das beigelegte Konzept erwähne Brutvögel nur am Rande, die Empfehlungen die aus dem Abschlussbericht abgegeben würden, seien aber mit dem Erhalt einer reichen Vogelwelt vereinbar (5). Die Gesuchstellerin nimmt den Hinweis gemäss ihrer Stellungnahme vom 7. August 2023 zur Kenntnis. Die Genehmigungsbehörde erachtet es als sinnvoll, wenn bei der nächsten Erfolgskontrolle zusätzlich der Aspekt der Brutvögel näher untersucht wird bzw. diesem mehr Beachtung geschenkt wird. Dies wird mit einer entsprechenden Auflage sichergestellt.

c. Waldbrandgefahr

Der Kanton beantragt in seiner Stellungnahme vom 7. Juni 2023, dass die Verhaltenshinweise der aktuellen Waldbrandgefahr zwingend eingehalten werden müssten (6). Der Antrag ist sachgerecht und wird als Auflage im vorliegenden Entscheid verfügt.

d. Luftreinhaltung

Nach Art. 11 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Immissionsgrenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) dürfen nicht überschritten werden.

Nach Art. 26b Abs. 1 LRV dürfen ausserhalb von Anlagen natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Die Behörden können im Einzelfall das Abbrennen von nicht ausreichend trockenem Material bewilligen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen (Art. 26b Abs. 2 LRV). Die Behörden können das Verbrennen von solchem Material verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b Abs. 3). Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass das Abbrennen von feuchter Biomasse zu Rauch mit erhöhten Feinstaubemissionen und zu erhöhten Emissionen an kanzerogenen polyaromatischen Kohlewasserstoffen führt.

Die Gesuchstellerin hat vor einem geplanten Abbrand die kantonale Luftreinhaltefachstelle mit-einzubeziehen und die Kommunikation mit ihr abzustimmen. Um dem Aspekt der Luftreinhaltung vor einem Abbrand angemessen Rechnung zu tragen, ist seit der letzten Bewilligungsperiode auch die kantonale Luftreinhaltefachstelle in der Arbeitsgruppe NLA Chur, Zielhang Calanda, vertreten. Die Gesuchstellerin stellt sicher, dass die Öffentlichkeit und die Behörden ohne Verzug informiert werden, sobald der Zeitpunkt eines Abbrandes klar ist. Es ist sicherzustellen, dass die Behörden früh genug über den geplanten Abbrand informiert sind (mind. 48 Stunden im Voraus) und die Publikationen, Mitteilungen usw. rechtzeitig veranlasst werden können. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt. Die Erfolgskontrolle hat wie bis anhin auch auf die verursachten Luftschadstoffemissionen einzugehen.

Die Anträge (9) bis (13) des BAFU sind sachgerecht. Die Gesuchstellerin ist gemäss ihrer Stellungnahme vom 7. August 2023 damit einverstanden. Die Anträge werden gutgeheissen. Es ergehen die entsprechenden Auflagen.

Die Bewilligung nach Art. 26b LRV für den kontrollierten Abbrand des Zielhangs wird erteilt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Fachbereich Umweltmanagement, Normen & Standards (UNS), vom 5. April 2023, in Sachen

Waffenplatz Chur; Kontrollierter Abbrand im Zielhang Calanda

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Gesuch für die Verlängerung der Bewilligung für den kontrollierten Abbrand im Zielhang Calanda vom 5. April 2023
- Schlussbericht «Erfolgskontrolle der Massnahmen für die Verminderung des Brandrisikos; Kontrollierter Brand am Zielhang Calanda 2017-2022» vom März 2023

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Ausnahmebewilligung für den kontrollierten Abbrand des Zielhangs Calanda*

Die Ausnahmebewilligungen nach Art. 7 Abs. 1 TwwV und Art. 26b LRV für den kontrollierten Abbrand des Zielhangs Calanda werden für den Zeitraum vom 1. November 2023 bis 28. Februar 2029 unter Auflagen erteilt.

3. *Auflagen*

- a. Der Ausführungstermin eines Abbrands ist der Genehmigungsbehörde, der Stadt Chur und der Gemeinde Felsberg jeweils frühzeitig schriftlich mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde die Beendigung der Abbrandperiode anzuzeigen und gleichzeitig in einer Erfolgskontrolle mitzuteilen, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Am Ende der Bewilligungsperiode ist ein detaillierter Schlussbericht mit den Ergebnissen der Wirkungskontrolle zu erstellen. Der Bericht ist dem Generalsekretariat des VBS zuhanden des BAFU zur Beurteilung spätestens 3 Monate nach Ende der Bewilligungsperiode einzureichen. Der Bericht bildet die Grundlage für eine allfällige Verlängerung der Bewilligung.
- c. Die Gesuchstellerin stellt sicher, dass Öffentlichkeit und Behörden ohne Verzug informiert werden, sobald der Zeitpunkt eines Abbrands klar ist. Es ist sicherzustellen, dass die Behörden früh genug über den geplanten Abbrand informiert sind (mind. 48 Stunden im Voraus) und die Publikationen, Mitteilungen usw. rechtzeitig veranlasst werden können.
- d. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Natur und Landschaft

- e. Die im Erfolgskontrollen-Bericht 2017-2022 formulierten Schlussfolgerungen und Empfehlungen für den kontrollierten Abbrand sind umzusetzen und einzuhalten.
- f. Die für die Beweidung mit vergrösserter Herde formulierten Schlussfolgerungen und Empfehlungen sind einzuhalten. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Vorgaben bezüglich Besatzstärke (max. 3200 GVE-Tage/Jahr) und Besatzdichte (+/- 1 GVE/ha/Weidetag). Aufgrund der ungewissen Auswirkung der vergrösserten Herde bedarf es einer vertieften Kontrolle nach zwei Weideperioden und eine allfällige Anpassung bei negativen Auswirkungen auf die Schutzziele der Trockenwiesen und -weiden.
- g. Das Entbuschen und die Bekämpfung des Adlerfarns sind wie bisher weiterzuführen.

Wildtierschutz

- h. Ein Vertreter des Amts für Jagd und Fischerei ist in die Arbeitsgruppe NLA auf dem Waffenplatz Chur, Zielhang Calanda, einzuladen.
- i. In der Erfolgskontrolle sind die Auswirkungen auf Brutvögel, insbesondere der Zippammer aufzuzeigen.

Waldbrandgefahr

- j. Die Verhaltenshinweise der aktuellen Waldbrandgefahr sind zwingend einzuhalten.

Luftreinhaltung

- k. Der Abbrand hat nur in unabdingbaren Fällen auf möglichst kleinen Flächen zur Anwendung zu gelangen.
- l. Die Planung und Durchführung der Abbrände hat in Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung zu erfolgen.
- m. Das zu verbrennende Material hat möglichst trocken sein, damit bei dessen Abbrand möglichst wenig Rauch entsteht.
- n. Der Abbrand darf nicht während Inversionslagen mit bereits erhöhter Luftbelastung erfolgen.
- o. Der Abbrand hat von Fachpersonen begleitet zu erfolgen.

4. *Anträge des Kantons Graubünden*

Die Anträge des Kantons Graubünden werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Fachbereich Umweltmanagement, Normen & Standards (UNS), Guisanplatz 1, 3003 Bern (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Raumentwicklung GR, Grabenstrasse 1, 7001 Chur (R)
- Gemeindeverwaltung Felsberg, Schulstrasse 1, 7012 Felsberg (R)
- Stadt Chur, Departement Bau Planung Umwelt, Hochbaudienste / Bausekretariat, Stadthaus, Masanserstrasse 2, 7001 Chur (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, FM
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)